



welt  
hunger  
hilfe

For a world without hunger



© Ginski/Weltungerhilfe

# WENN HUNGER ZUR KRIEGSWAFFE WIRD

## Hunger und bewaffnete Konflikte

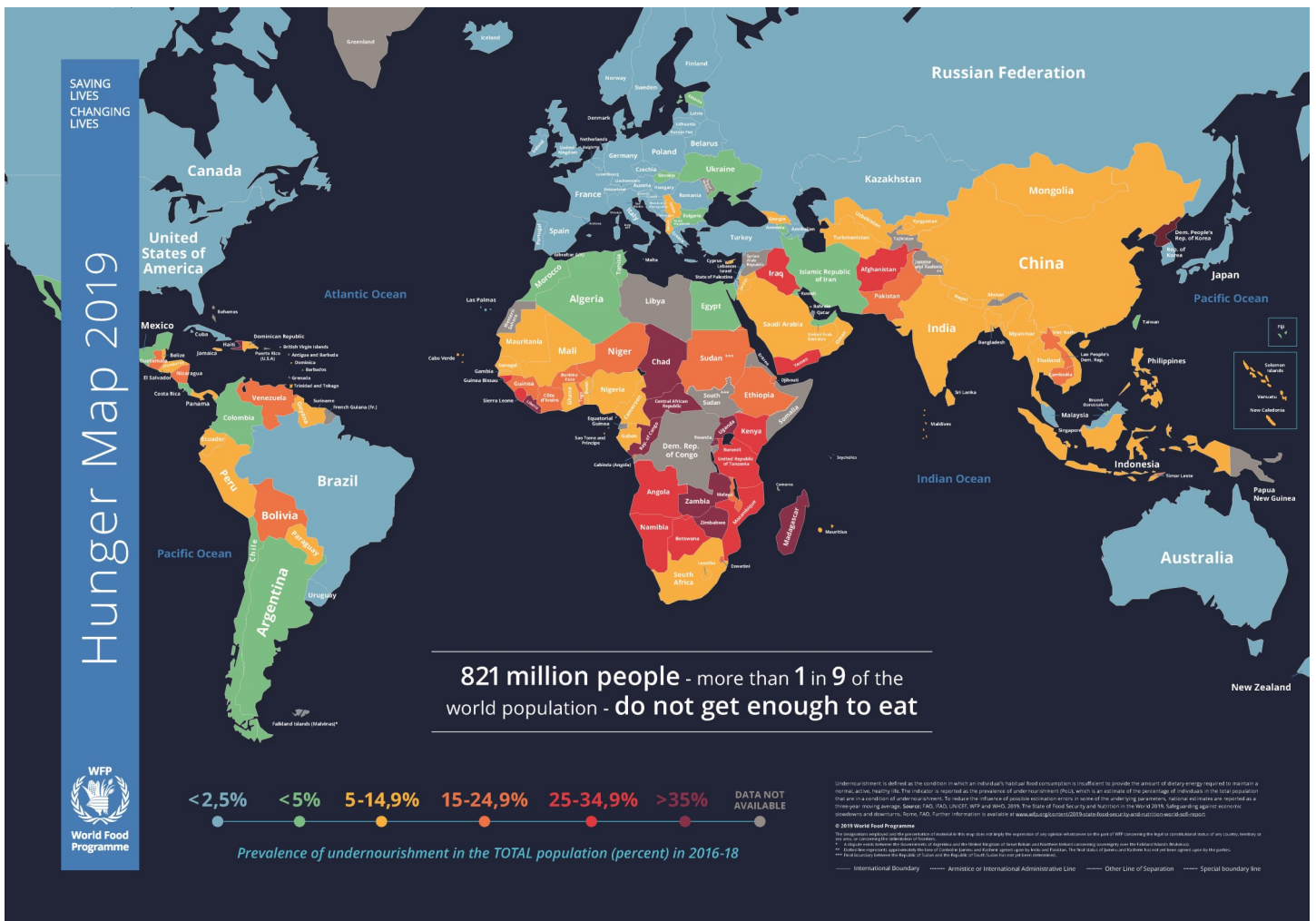
Belagern, zerstören, plündern, blockieren, bürokratische Hürden – es gibt viele Wege, notleidende Menschen dringend benötigte Nahrungsmittel zu verwehren. Von Karthago bis zum Biafra-Krieg existieren Berichte, doch glaubte man diese barbarische Methode dank des Völkerrechts überwunden. In jüngster Zeit wird Hunger als Waffe jedoch wieder vermehrt eingesetzt, ob in Syrien, Jemen oder Südsudan. Eine neue UN-Resolution erklärt Aushungern zum Kriegsverbrechen. Nun liegt es an den politischen Entscheidern, die nötigen Schritte zur Umsetzung zu unternehmen.

Wie aus dem Welthunger-Index 2019 hervorgeht, ist die Zahl der Hungernden auf 820 Millionen Menschen gestiegen. Dies steht im krassen Widerspruch zum zweiten nachhaltigen Entwicklungsziel der Agenda 2030, den Hunger zu beenden. Eine der wichtigsten Ursachen dafür ist, dass es wieder mehr und langandauernde bewaffnete Konflikte

gibt, zum Beispiel in Myanmar, im Jemen, in Syrien, im Südsudan, in Nord-Nigeria, in der Sahelregion und in der Zentralafrikanischen Republik. Zudem verschärfen die Folgen des Klimawandels Verteilungskämpfe um Land und Wasser.

Dabei wird zunehmend die Bevölkerung vorsätzlich seitens der Konfliktparteien ausgehungert – eine Methode der Kriegsführung, die in den vergangenen Jahren als überwunden geglaubt wurde, heute aber fast systematisch wieder angewandt wird. Zu diesem Phänomen gehört, dass immer mehr humanitäre Helfer, die mit Hilfslieferungen die Not lindern wollen, angegriffen oder am Zugang zu den Notleidenden gehindert werden – ein klarer Verstoß gegen das Menschenrecht auf Nahrung und verbindliche völkerrechtliche Schutzbestimmungen.

In den heutigen bewaffneten Konflikten werden diese Normen immer systematischer verletzt und unterminiert. „Aufgeben oder Verhungern“ hieß die Taktik in Syrien, mit der Assads Truppen Hilfslieferungen an belagerte Zivilisten verhinderten. Im Jemen, in Somalia oder Nord-Nigeria und der Tschadsee Region zerstören Konfliktparteien



Hier bitte BU platzieren

gezielt Felder, Nahrungsvorräte, töten Vieh und blockieren vorsätzlich Nahrungs- und Hilfslieferungen an die Zivilbevölkerung.

Hunger als Waffe wird auch in Ländern eingesetzt, in denen die Welthungerhilfe tätig ist. In zwei Länderstudien hat die Welthungerhilfe Mali und Südsudan genauer betrachtet. Dabei konsultierte sie mit Unterstützung von Völkerrechtsexperten der Global Rights Compliance in Interviews und Workshops (zwischen Juli und Dezember 2019) Vertreter von Nichtregierungs- sowie UN-Organisationen und Regierungen.

Die Situation im Südsudan wandelt sich nach einer besonders schweren Phase des langen Bürgerkriegs langsam in einen zaghaften und zerbrechlichen Frieden. Mali schlittert scheinbar ungebremst in einen langwierigen, durch Terrorismus verschärften Regionalkonflikt. Trotz der unterschiedlichen Umstände haben die Gespräche Gemeinsamkeiten gezeigt: Zum einen werden dieselben Methoden des vorsätzlichen Aushungerns, die auf dem Höhepunkt der

jüngsten Hungerkrisen im Südsudan zwischen 2013 und 2017 angewandt wurden, derzeit auch in Mali eingesetzt; zum anderen benötigen beide Länder dringend internationale Hilfe, um die Friedenssicherung zu unterstützen.

Die derzeit in beiden Krisenländern vorhandenen Strukturen und Organisationen der humanitären Hilfen reichen nicht aus, um die politischen Versäumnisse, zu bewältigen. Zudem ist es offensichtlich, dass die Verwischung von humanitären Mandaten in beiden Ländern sowohl die Sicherheit der humanitären Helfer vor Ort als auch ihre Möglichkeiten gefährdet, wirksam lebenserhaltende Hilfe zu leisten.

Deutschland ist weltweit der zweitgrößte Geber von humanitärer Hilfe und 2020 Mitglied in internationalen Gremien wie dem UN-Sicherheitsrat und dem UN-Menschenrechtsrat. In der zweiten Hälfte dieses Jahres hat Deutschland auch die EU-Ratspräsidentschaft inne. Damit kann die Bundesregierung entscheidend dazu beitragen, das Völkerrecht wieder zu stärken.

Das humanitäre Völkerrecht bildet den rechtlichen Rahmen in Kriegszeiten. Laut den Bestimmungen in Bezug auf das Recht auf Nahrung ist es verboten, humanitäre Hilfe zu behindern, Belagerungen oder Blockaden anzuwenden und lebensnotwendige Einrichtungen zu zerstören. Dazu gehören landwirtschaftlich genutzte Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasser- und Bewässerungsanlagen. Die Lieferung von Nahrungsmitteln muss erlaubt werden, ebenso wie die Verteilung anderer lebenswichtiger Dinge wie Arzneimittel, Kleidung, Bettzeug, Brennstoff oder Material für Unterkünfte. Kriegsparteien müssen humanitären Organisationen Zugang gewähren.

Dazu ist ein weiteres Momentum auf internationaler Ebene entstanden. Im Mai 2018 hat der UN-Sicherheitsrat einstimmig die Resolution 2417 (UNSC S/RES/2417) verabschiedet. Darin werden Aushungern als Kriegsmethode und die vorsätzliche Blockierung des Zugangs für humanitäre Hilfe ausdrücklich verurteilt und zu Kriegsverbrechen erklärt. Darauf aufbauend hat die Versammlung der Vertragsstaaten des Internationalen Strafgerichtshofs am 6. Dezember 2019 das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs geändert: Aushungern kann jetzt auch in internen bewaffneten Konflikten verfolgt werden. Dabei ist kein Beweis erforderlich, dass Zivilisten tatsächlich verhungert sind. Diese bedeutsame Änderung

hat den globalen Konsens gestärkt, dass Aushungern als Methode der Kriegsführung in jedem bewaffneten Konflikt verboten ist.

Die UN-Sicherheitsratsresolution 2417 fordert die Staaten dazu auf, Verletzungen nachzugehen und gegen die Verantwortlichen vorzugehen. Der UN-Generalsekretär wird ersucht, im Rahmen seiner regelmäßigen länderspezifischen Berichterstattung weiterhin Informationen über drohende Hungersnöte und Ernährungsunsicherheit in Ländern mit bewaffneten Konflikten vorzulegen. Zudem ist eine Berichterstattung über die Umsetzung der Resolution im Rahmen der alljährlichen Unterrichtung des UN-Sicherheitsrats über den Schutz der Zivilbevölkerung vorgesehen.

Im Einklang mit weiteren NGOs, sowie WFP, FAO und Regierungen wie die Schweiz, Irland, Schweden, sollte die Bundesregierung ihre herausragende Stellung im Sicherheitsrat aber in der EU nutzt, um die Ächtung von Aushungern als Kriegsmethode voranzutreiben und um die vorhandenen Normen zu stärken, damit Menschen überleben, humanitäre Helfer ungehindert arbeiten und Verbrechen wirksam geahndet werden können.

## Empfehlungen an die Bundesregierung

- Stärkung der völkerrechtlichen Normen zur Strafverfolgung von Aushungern als Kriegsverbrechen: die Bundesregierung sollte die jüngste Ergänzung im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs ratifizieren, das Aushungern als Kriegsverbrechen in Bürgerkriegen einschließt.
- Einsatz für die effektive Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 2417 insbesondere durch Ermittlungen in spezifischen Konfliktländern. Die Bundesregierung sollte sich dafür einsetzen, dass das aktuelle Mandat der UN-Sachverständigengruppen für Mali, Südsudan und Jemen auch das vorsätzliche Aushungern als Kriegsverbrechen aufnimmt.
- Die Bundesregierung sollte weiter sowohl personell als auch finanziell den international für Syrien vereinbarten Strafverfolgungsmechanismus „UN International, Impartial and Independent Mechanism“ (IIIM) vorantreiben zur Verfolgung begangener Kriegsverbrechen seit 2011, einschließlich des vorsätzlichen Aushungerns als Kriegswaffe.

*Die komplette Studie der Welthungerhilfe mit Unterstützung von Global Rights Compliance wird am 15. Mai 2020 im Rahmen der Veröffentlichung des „Kompass 2020 – Bericht zur Wirklichkeit der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ zugänglich sein.*

## Glossar:

### Was wir unter den Begriffen verstehen

Der Begriff **Aushungern** verwendet, um das vorsätzliche Vorgehen zu beschreiben, wenn die Verursachenden den Betroffenen den Zugang zu lebensnotwendigen Objekten verwehren. Darauf hinzuweisen ist, dass Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse und der Begriff **lebensnotwendige Objekte** zugleich Güter und Leistungen umfassen, die über die reine Ernährung hinausgehen, also Wasser (Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen), Medikamente, Kleidung, Unterkünfte, Treibstoff und Elektrizität. Der Terminus **Aushungern** impliziert grundsätzlich Vorsatz.

**Hungersnot** wird als ein Zustand definiert, bei dem der Zugang zu und die Verfügbarkeit von Nahrung ernsthaft beschränkt sind und werden. Die Betroffenen sind vollständig von Nahrungsmittelhilfe abhängig, was häufig eine Elendsmigration auslöst. Gemäß der Phasenklassifikation zur Ernährungssicherheit (Integrated Food Phase Classification, IPC) wird eine Hungersnot als Stufe 5 klassifiziert, was bedeutet, dass Haushalte selbst bei vollem Einsatz von Bewältigungsstrategien unter einem extremen Mangel an Nahrungs- und anderen Mitteln zur Befriedigung ihrer Grundbedürfnisse leiden. Offiziell liegt eine Hungersnot vor, wenn mindestens 20 Prozent der Haushalte von den Bedingungen der Stufe 5 des IPC – also Hunger, Tod, Elend – betroffen sind, während akute Mangelernährung und Sterberate ein bedenkliches Niveau erreicht haben.

**Hunger** ist ein unangenehmes oder schmerzhaftes körperliches Gefühl, das durch unzureichende Aufnahme von Nahrungsenergie verursacht wird. Er wird chronisch, wenn die regelmäßige, ausreichende Zufuhr von Kalorien (Nahrungsenergie) nicht gegeben ist, sodass kein normales, aktives und gesundes Leben geführt werden kann. Hunger kann sich auf verschiedene Arten äußern: **Unterernährung** besteht, wenn die Kalorienaufnahme nicht ausreicht, um den Mindestenergiebedarf des menschlichen Körpers zu decken; **Mangelernährung** liegt bei einer unzureichenden Zufuhr von Eiweiß, Kalorien und Mikronährstoff vor.

**Ernährungsunsicherheit** ist eine Situation, in der Menschen keinen Zugang zu ausreichender, sicherer und gehaltvoller Nahrung für einen normalen Wachstums- und Entwicklungsverlauf sowie ein aktives wie gesundes Leben haben. Diese kann auf die Nichtverfügbarkeit und/oder fehlende Ressourcen zur Beschaffung von Nahrungsmitteln zurückzuführen sein. Die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen mit den geltenden Definitionen sind nachstehend aufgeführt. Diese Kennzeichnung ist wichtig, weil Begriffe wie **Hunger**, **Hungersnot**, **Ernährungsunsicherheit** zwar den Zustand angemessen beschreiben, aber nicht das vorsätzliche Verhalten widerspiegeln, das ihm fast immer zugrunde liegt, und aufgrund dessen gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen wird.